

Dogmatik und Moral ist der Prediger genöthigt, stets neue Gesichtspuncte, gewissermaßen neue Gedankenformen zu suchen, damit die alte gesunde Kost mit dem Eifer und der Aufmerksamkeit entgegengenommen werde, welche meist nur durch den Reiz der Neuheit zu gewinnen sind. Diese Aufgabe des Predigers ist doppelt schwer, wenn sie sich öfter wiederholt, und wenn die Ausführung der Themen wiederholt besondere Rücksicht auf einen bestimmten Abschnitt der hl. Schrift — in der Fastenzeit z. B. auf die Passion — nehmen muß. Der Verfasser vorliegender Predigten, schon durch früher herausgegebene Predigtcyclen „vom Gebete“, „vom Herzen Jesu“, „über die blutigen Geheimnisse des Leidens Christi“ rühmlichst bekannt, hat diesmal den Fastenpredigern den eben bezeichneten Dienst erwiesen. Er erörtert die für das Predigtamt fundamentalen Glaubenswahrheiten vom Seelenheil, von der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes als das verbum crucis 1. Cor. 1. 18. und illustriert sie entsprechend aus der Leidensgeschichte. Die Themen der sechs Predigten sind: 1. Das Wort vom Kreuze verkündet uns das Heil. 2. D. W. v. R. v. uns die Strafgerechtigkeit Gottes. 3. D. W. v. R. v. die Strafgerechtigkeit Gottes gegenüber den besonderen Arten der Sünde. 4. D. W. v. R. v. die Barmherzigkeit Gottes. 5. D. W. v. R. v. die Liebe Gottes. 6. D. W. v. R. v. die Herrschaft Jesu Christi. Die Predigten sind ohne Ausnahme klar und practisch disponirt und bieten in der Durchführung viel ergreifendes und originelles. Die Diction ist lebhaft, herzlich und eindringlich. Besonders hervorzuheben ist die außerordentlich reiche Verwerthung der hl. Schrift, welche an der Originalität der Arbeit einen hervorragenden Antheil hat. Nur sehr selten laufen kleine Versehen in der Form unter, z. B. die Stellung des Subjectes nach dem Prädicat im Hauptsatz, der mit und beginnt S. 7, Z. 6 v. u.; ermesse statt ermiß lehrt öfter wieder; ehedem statt ehedenn S. 64 ist wohl nur Druckfehler.

So sei denn diese neue Gabe des verdienten Verfassers zur Verwerthung für die kommende Fastenzeit warm empfohlen.

Tauer in Schlesien.

Dr. Herbig.

12) **Officium Hebdomadae Sanctae** secundum Missale et Breviarium Romanum, S. Pii Quinti Pontificis Maximi Jussu editum, Clementis VIII. Auctoritate Recognitum. In Quo Horae Canonicae A. Matutino Dominicae Palmarum Usque ad Vesperas Sabbati in Albis exclusive pro majori Recitantium Commoditate sunt dispositae. Cum Approbatione Rmi Ordinariatus Augustani. Campoduni, Ex Typographia olim ducali, nunc Jos. Koeseliana. MDCCCLXXXIII. Preis M. 4 = fl. 2.40.

Unter diesem, etwas langen Titel bringt uns die geschätzte Kösel'sche (ehemals Fürstliche) Buchdruckerei ein sehr zweckmäßiges und schön ausgestattetes Officium für die Charwoche, nachdem bereits 1771 aus der

Fürstlichen Buchdruckerei von Rempten ein ähnliches Officium hervorgegangen war.

Diese neue Edition hat vor der älteren große Vorzüge; insbesondere muß es mit großem Danke begrüßt werden, daß auch die Liturgie für die Consecration der hl. Oele aus dem Pontificale Romanum aufgenommen ist. Alle Priester und Cleriker, welche den hl. Functionen in einer Cathedralen beizuwohnen, haben in diesem Büchlein alle erforderlichen Gebete und Vorschriften und brauchen für den grünen Donnerstag nicht drei Bücher mitzunehmen (das Missale, Pontificale und das Brevier). Der Auszug aus dem Pontificale ist getreu. Auch der Druck ist im Ganzen correct, es ist mir nur Ein Druckfehler aufgefallen; S. 14. heißt es nemlich im Psalm 17: Et exaudivit *te* templo sancto suo statt *de*.

Nachdem wir die Vorzüge dieses Büchleins anerkannt haben, glauben wir auch einige Mängel hervorheben zu dürfen. Beginnen wir mit dem Gründonnerstag, so wäre zu sagen: 1. Da unser Officium den ganzen Canon mittheilt, so ist nicht einzusehen, warum es nach den Consecrations- Worten über die Hostie sogleich die lange Rubrik über die Aufbewahrung der andern Meß-Hostie bringt, also buchstäblich zwischen der Consecration des Brodes und der des Weines eine so lange Zwischenbemerkung macht. (Pag. 179.)

Selbst im Missale (wo nach dem „Qui pridie“ der Canon abbricht) findet sich die obige Rubrik nicht sogleich, sondern erst nach dem Agnus Dei; warum soll jetzt in unserm Buche eine Rubrik fast 3 Seiten früher stehen, als man sie befolgen kann?

2. Am Charfreitag ist eine Oratio pro Rege eingeschoben (nach der pro Imperatore). Wir waren über diese Oration um so mehr erstaunt, als die Remptener Ausgabe des Meßbuches (v. Jahr 1865.) am Charfreitag diese Oration nicht hat, und wir mit aller Sicherheit wissen, daß in den gleichfalls bayerischen Diöcesen Regensburg und Speyer die Oratio pro Rege am Charfreitag unterbleibt; wenn nun für Regensburg und Speyer kein apostolisches Indult bestehet, so wird auch wohl für Augsburg keines vorhanden sein. Das uns gleichfalls vorliegende Officium Hebdomadae sanctae für Tournay enthält S. 176 auch keine Oration für den König von Belgien (obgleich dieser doch auch katholisch ist.)

Nur in einem kleinen Missale, das zu Berlin i. J. 1851 herauskam, fanden wir diesen Zusatz, und zwar auch ganz die gleiche Oration, wie in dem Remptner Officium Hebdomadae sanctae. Und dennoch ist es ein feststehender liturgischer Grundsatz, welchen auch de Carpo (Caeremoniale juxta Ritum Romanum) ausspricht. (Pag. 351.) Ad praescriptas orationes adjungenda non est alia particularis pro Episcopo nec pro Rege vel Principe, nisi expressim a Sede fuerit concessa.

In gleichem Sinne fassen auch de Herdt, Hartmann, Probst und Guéranger diese Frage auf und letzterer behauptet nur für Oesterreich

ein apostolisches Indult (S. 532.)¹⁾ In Frankreich wurde unter den bourbonischen Königen auch eine Oratio pro Rege am Charfreitag gebetet. Es ist übrigens hier an das Decretum Urbis et Orbis zu erinnern, welches auch allen neueren Meßbüchern vorangedruckt ist und also lautet: Orationes pro Romanorum Imperatore tam in Missa Prae-sanctificationum Feria VI. in Parasceve quam in fine Praeconii Paschalis Sabbato Sancto ob sublatum Romanum Imperium non amplius recitentur: excudantur tantum ut antea in novis Missalibus. D. 23. Sept. 1860 ad 3. Die 14. Mart. 1861. (Gardellini 5311, auch 5309, ad 2.)

3. Am Charjamstag enthält unser Officium im Präconium auch die Bitte für den König (S. 255.)

4. An Ostern wird die hl. Messe nach der Non, statt nach der Terz eingeschaltet; auffallender aber ist noch der Umstand, daß für die Präfation und den Canon (S. 300) einfach auf den Charjamstag verwiesen wird: „Praefatio ut heri“; aber weder am Samstag, (S. 280) noch am Sonntag (S. 300) wird bemerkt, daß statt nocte (wie am Charjamstag an **Ostern** die gebetet werden müsse.

Für die Auferstehungsfeier ist noch zu bemerken, daß der Priester, wenn er cum sacris Ministris Segen=Spendungen vornimmt, nicht etwa (wie S. 324 angegeben ist) die Albe oder das Superpelliceum anziehen kann, sondern, daß er vielmehr die Albe (und nur sie) mit Stola und Pluviale anlegen muß. (S. R. C. 20. Mart. 1869.) Gardellini. 5430 ad VIII.) Im Uebrigen ist das Buch sehr empfehlenswerth.

Steinbach, Großherzogth. Baden.

Pfarrer H. Rees.

13) **Beher und Wette's Kirchenlexikon.** 2. Aufl. Freiburg.

II. Band (Basilianer bis Censuren). 2110 Spalten in Lexikon-Octav. (11 Hefte à 1 Mark = 60 fr.)

Ueber die 2. Auflage des Freiburger Kirchenlexikons in allgemeiner Beziehung haben wir uns schon in dieser Quartalschrift 1883, 1. Heft, S. 178 f. ausgesprochen; es erübrigt nun, dasjenige, was den vorliegenden 2. Band dieses großen Unternehmens betrifft, zu erörtern. Wir begegnen in diesem 2. Bande vielen ganz neuen Artikeln, von denen nachfolgende hervorgehoben sein mögen: Basilus von Aethiopia und B. von Ancyra, Bauhütten des Mittelalters, Baur, Baustil, Benedict Labre,

¹⁾ Anmerkung der Redaction: Für Oesterreich geht die Erlaubniß, am Charfreitag und Charjamstag anstatt des Gebetes für den römischen Kaiser ein solches für den Kaiser von Oesterreich einzuschalten, nicht bloß mittelbar aus den Decreten der S. C. R. hervor, sondern diese Congregation hat unterm 10. Febr. 1860 dieses ausdrücklich erlaubt, im betreffenden Decrete den Wortlaut für Monitio, Oratio und Praeconium fixirt und auch rücksichtlich der Erwähnung im Canon und in der Allerheiligen-Litanei, sowie einer Aenderung in der Oratio pro rege (orationes ad diversa n. 6.) bezügliche Anordnung getroffen.